

**§ 12
Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Freiwillige Feuerwehr Milkersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden hat.

**§ 13
Anlagen des Reit- und Fahrvereins**


Die Reit- und Fahrausbildung erfolgt auf den privaten Stall- und Reitsportanlagen von Vereinsmitgliedern, diese Anlagen gelten im versicherungstechnischen Sinne als Anlagen des Vereins.

Milkersdorf, den 12.03.2001

Vorsitzender / Geschäftsführer:


Kay-Uwe Schulz

Schriftführer:


Tobias Hentschel